

Katholische Kirche und Schwangerschaftskonfliktberatung in Deutschland, || Eine Bilanz nach zehn Jahren

Von Manfred Spieker, Osnabrück

Die katholische Kirche in Deutschland hat die 1970 einsetzenden Diskussionen um die Reformen des Abtreibungsstrafrechts von Anfang an kritisch begleitet. Sowohl die Deutsche Bischofskonferenz als auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken wurden bis zur Reform des § 218 1992 nicht müde, das Lebensrecht ungeborener Kinder zu verteidigen und vor den zerstörerischen Folgen einer Freigabe der Abtreibung für den Rechtsstaat zu warnen. Sie haben auf die bewußtseinsbildende Kraft des Strafrechts hingewiesen und darauf, daß das Lebensrecht des ungeborenen Kindes im Konfliktfall auch gegen die Interessen abtreibungswilliger Schwangerer verteidigt werden muß. Die katholische Opposition gegen jede Reform, die das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes stellte, war rund 25 Jahre lang von beeindruckender Konsequenz. Sie entsprach ebenso der kirchlichen Lehre über das Verbrechen der Abtreibung, wie sie das II. Vatikanische Konzil in *Gaudium et Spes* und im Weltkatechismus von 1993 zum Ausdruck gebracht hatte¹, wie den Artikeln 1,1 und 2,2 der deutschen Verfassung, die den Schutz der Menschenwürde und des Lebensrechtes zur unverhandelbaren Staatsaufgabe erklären.

1. Die Wende vom Kampf gegen die Abtreibungsgesetzgebung zur Verteidigung des Beratungskonzepts

Ein folgenschwerer Bruch in dieser Linie des kirchlichen Wächteramtes erfolgte bei der Mehrheit der Deutschen Bischofskonferenz und insbesondere ihrem Vorsitzenden Karl Lehmann im Sommer 1993 und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zwei Jahre später, im Sommer 1995. Was war der Hintergrund dieses Bruches? Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 den Paradigmenwechsel gebilligt, den der Bundestag in seiner Reform des § 218 am 26. Juni 1992 vollzogen hatte. Das Leben des ungeborenen Kindes sollte nicht mehr durch ein mit Strafsanktionen bewehrtes Abtreibungsverbot, sondern durch eine obligatorische Beratung der abtreibungswilligen Schwangeren

¹ II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et Spes* 27 und 51; KKK 2270–2274. Vgl. auch Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 58–63.

geschützt werden. Sollte sich die Schwangere nach der Beratung dennoch zu einer Abtreibung entschließen, bleibt sie straffrei. Die Straffreiheit galt als Voraussetzung dieses Beratungskonzepts. Der Paradigmenwechsel opferte damit im Ergebnis das Lebensrecht des Kindes dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren.

Den Keim für diesen Paradigmenwechsel hatte das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem ersten Abtreibungsurteil vom 25. Februar 1975 gelegt. Es hatte damals zwar die 1974 beschlossene Fristenregelung als verfassungswidrig verworfen, aber dem Gesetzgeber bescheinigt, daß er nicht gehindert sei, »die grundgesetzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck zu bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung«.² Daß das Gericht dann 1993 die 1992 beschlossene Reform wiederum verwarf, lag nicht an der erneut eingeführten Fristenregelung, sondern allein daran, daß die Abtreibungen innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft nach Beratung als »nicht rechtswidrig« deklariert worden waren und die Beratungsregelungen nach Meinung des Gerichts ihre Orientierung am Lebensschutz nicht hinreichend deutlich werden ließen. Der Paradigmenwechsel von der Strafdrohung zum Beratungsangebot wurde vom Gericht aber ausdrücklich als verfassungskonform bestätigt³ und in die vierte große Reform, das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995, übernommen.

Erste Irritationen im Hinblick auf die Konsistenz der katholischen Opposition gegen den Paradigmenwechsel zeigten sich im Herbst 1992. Am 10. Juni 1992 hatte Bischof Lehmann in einer Stellungnahme zu einem Gesetzesvorschlag von SPD- und FDP-Abgeordneten einen solchen Paradigmenwechsel noch ausdrücklich abgelehnt und gewarnt, die katholischen Beratungsstellen könnten sich »nicht in ein Verfahren einbinden lassen, das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht«.⁴ Gut drei Monate später zeichnete sich die Billigung des Paradigmenwechsels ab. In seinem Einleitungsvortrag vor der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda zum Thema »Beratung zwischen Lebensschutz und Abtreibung« am 21. September 1992 ging es Bischof Lehmann nur noch darum, daß die auf Grund des Paradigmenwechsels vorgenommenen Abtreibungen nicht auch noch das Prädikat »nicht rechtswidrig« erhalten. Der größte Teil des Vortrages drehte sich um das noch laufende Verfahren des Bundesverfassungsgerichts gegen die Reform des § 218 vom 26. Juni 1992 und die einstweilige Anordnung des Gerichts gegen diese Reform vom 4. August 1992. Dabei erweckte Bischof Lehmann den Eindruck, als sei er über die Überlegungen und Absichten des mit dem Verfahren befaßten Senats bestens informiert gewesen. Er gab schließlich seiner Hoffnung auf ein Urteil

² Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen (BVerfGE), Band 39, S. 46.

³ BVerfGE 88, 204 und 264ff. Vgl. auch M. Spieker, Licht und Schatten eines Urteils. Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 218 vom 28. 5. 1993, in: Hans Thomas/Winfried Kluth, Hrsg., Das zumutbare Kind. Die zweite Bonner Fristenregelung vor dem Bundesverfassungsgericht, Herford 1993, S. 317ff.

⁴ Presseinformationen der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. 6. 1992, Nr. 6.

Ausdruck, das den katholischen Beratungsstellen eine Fortsetzung ihrer Arbeit ermögliche.⁵

Nachdem das Urteil am 28. Mai 1993 verkündet und der Paradigmenwechsel gebilligt worden war, stellte sich Bischof Lehmann voll hinter das Gericht. Schlüsseldokument dieses Kurswechsels und damit des Bruches in der Wahrnehmung des kirchlichen Wächteramtes ist sein Vortrag »Mut zu einem neuen Modell« vor dem in Mainz tagenden Zentralrat des Sozialdienstes katholischer Frauen am 16. Juni 1993.⁶ Zwar wurden einige Aspekte des Urteils kritisiert, aber der Paradigmenwechsel wurde unter Berufung auf Ernst-Wolfgang Böckenförde als Notordnung des säkularen Staates verteidigt. Das Tötungsverbot ordnete Bischof Lehmann eigenartigerweise nicht dem säkularen Staat, sondern einer vorwiegend religiösen Sicht zu, so als sei es nicht zugleich die Legitimitätsbedingung des säkularen Verfassungsstaates. Entgegen der ausdrücklichen Feststellung des Urteils, die Schwangere bestimme über den Abbruch einer Schwangerschaft in »Letztverantwortung« selbst⁷, und entgegen allen Auslegungen dieser »Letztverantwortung« im Parlament und in der Rechtswissenschaft⁸ behauptete er, der Begriff »Letztverantwortung« gebe »der Frau beileibe keine Entscheidungskompetenz« über das ungeborene Leben.⁹

Ausführlich äußerte sich Bischof Lehmann zur Funktion des Beratungsscheines, den er Nachweis einer lebensorientierten Beratung nannte. Dies entsprach zwar dem Wunsch der Kirche, war rechtlich aber immer unhaltbar, weil das Schwangerschaftskonfliktgesetz nur die Vorstellung der Schwangeren in einer anerkannten Beratungsstelle und das Angebot einer Beratung verlangte,¹⁰ die Schwangere aber, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum bayerischen Schwangerenberatungsgesetz vom 27. Oktober 1998 feststellte, sich gar nicht auf das Beratungsangebot einlassen muß. Sie habe, so das Gericht, einen Rechtsanspruch auf den die Abtreibung ermöglichenden Beratungsschein, auch wenn »sie die Gründe, die sie zum Schwangerschaftsabbruch bewegen, nicht genannt hat«.¹¹ Karl Lehmanns Apologie des »neuen Modells« ging so weit, daß er nicht weniger als sechs Mal davor warnte, das Beratungskonzept mit dem Begriff »Fristenregelung« zu umschreiben.

⁵ Karl Lehmann, Beratung zwischen Lebensschutz und Abtreibung. Vortrag vor der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda am 21. 9. 1992, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1992, S. 14ff.

⁶ Karl Lehmann, Mut zu einem neuen Modell. Anmerkungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches vom 28. 5. 1993, in: J. Reiter/R. Keller, Hrsg., § 218. Urteil und Urteilsbildung, Freiburg 1993, S. 236ff.

⁷ BVerfGE 88, 270.

⁸ Herbert Tröndle, Über das Unbegründbare der zweiten Bonner Fristenlösung, in: Hans Thomas/Winfried Kluth, Hrsg., Das zumutbare Kind, a. a. O., S. 168f.; Willi Geiger, Menetekel, Eine Kritik an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 zum sogenannten Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992, in: Schriftenreihe der Juristenvereinigung Lebensrecht, Band 10, Köln 1993, S. 56.

⁹ K. Lehmann, Mut zu einem neuen Modell, a. a. O., S. 240.

¹⁰ Tröndle/Fischer, StGB, 49. Aufl. (1999), Vor § 218 Randnummer 14 b; Rainer Beckmann, Fristenregelung mit Beratungsangebot – Anspruch und Wirklichkeit der neuen Abtreibungsregelung, in: Zeitschrift für Lebensrecht, 4. Jg. (1995), S. 24ff.

¹¹ BVerfGE 98, 325.

Er ließ auch wissen, an wen sich seine Warnungen richten: an die ausdrücklich in Anführungszeichen gesetzten »Lebensschützer«.¹²

Wenige Tage nach diesem Vortrag ließ sich der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz, dem alle Diözesanbischöfe angehören, auf seiner Sitzung am 21. und 22. Juni 1993 auf diese Einschätzung festlegen. Er bestätigte ausdrücklich die positiven Aussagen seines Vorsitzenden über das Urteil. Er sprach dem Bundesverfassungsgericht für seine Bemühungen um ein »neues Modell« seine Anerkennung aus. Im Beratungskonzept meinte er eine »deutliche Verbesserung des Lebensschutzes« sehen zu können. Der Beratungsschein dokumentiere eine lebensschützende Beratung. Seine Aushändigung an die Schwangere sei keine cooperatio ad malum. Deshalb gäbe es auch keinen Anlaß für ein Ausscheiden der kirchlichen Beratungsstellen aus dem gesetzlichen Beratungssystem. Der Ständige Rat hielt es im Gegenteil für »geboten«, daß die kirchlichen Beratungsstellen ihre Tätigkeit fortsetzten, eine Tätigkeit, die bei der Entscheidungsfindung des Gerichts, wie Bundesverfassungsrichter Winter den Bischöfen in der Sitzung schmeichelte, »von großer Bedeutung« gewesen sei.¹³

In dieser Sitzung wurden die Weichen für den künftigen Kurs der Deutschen Bischofskonferenz gestellt. Dem Gesetzgeber und der Bundesregierung wurde Kooperationsbereitschaft signalisiert, wenn sie bei dem nun auszuarbeitenden Gesetz den Leitlinien des Verfassungsgerichtsurteil folgen und das Beratungskonzept umsetzen würden. Ein Brief des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe bei der Bundesregierung, Prälat Paul Bocklet, an den damaligen Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Wolfgang Schäuble vom 8. November 1993 dokumentierte diese Kooperationsbereitschaft. Es scheint dem Katholischen Büro nur noch um die genaue Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils im neuen § 218 sowie darum zu gehen, daß die Neuregelung nicht als »Fristenregelung« bezeichnet wird.

Ob dieses Kooperationskurses kam es sogar zum Konflikt mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, das den bischöflichen Kurswechsel noch bis zum Frühjahr 1995 ablehnte und dessen damalige Vorsitzende Rita Waschbüsch sich nicht scheute, wiederholt auf die Widersprüche im Verfassungsgerichtsurteil vom 28. Mai 1993 hinzuweisen und das neue Konzept im Gegensatz zu Bischof Lehmann eine »Fristenregelung« zu nennen.¹⁴ Während sie an die Bundestagsabgeordneten appellierte, mehr Eindeutigkeit in ihrer Entscheidung für das Leben zu zeigen als das Bundesverfassungsgericht, forderte das Katholische Büro die Abgeordneten auf, die Vorgaben des Bundesverfassungsgericht »uneingeschränkt und ungeschmälert« zu beachten. Der stellvertretende Leiter des Katholischen Büros Elmar Remling mahnte das Zentralkomitee der deutschen Katholiken schon im Herbst 1993, den Begriff »Fristenregelung« zur Beschreibung des Beratungsmodells nicht mehr zu verwen-

¹² K. Lehmann, Mut zu einem neuen Modell, a. a. O., S. 237, 238, 239 und 245.

¹³ Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Protokoll der Sitzung vom 21./22. 6. 1993, Nr. 12.

¹⁴ Rita Waschbüsch, Bericht zur Lage vor der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken am 19./20. 11. 1993, in: Berichte und Dokumente des Zentralkomitees der deutschen Katholiken 89 (1993), S. 5 und dies., Bericht zur Lage am 5./6. 5. 1995, in: Berichte und Dokumente 96 (1995), S. 34.

den. Nach der Verabschiedung der erneuten Reform des § 218 am 21. August 1995 schwenkte das Zentralkomitee der deutschen Katholiken dann auf den billigenden Kurs der Bischöfe ein.

Nur zwei Bischöfe opponierten gegen die Anpassung an den Paradigmenwechsel: Erzbischof Dyba wies die Beratungsstellen seines Bistums bereits am 29. September 1993 an, keine Beratungsscheine mehr auszustellen, weil die Fristenregelung mit Beratungsangebot vom Bundesverfassungsgericht durch eine einstweilige Anordnung zum 16. Juni 1993 in Kraft gesetzt worden war, der Beratungsschein mithin von diesem Tag an seine neue Bedeutung als Tötungslizenz erhielt. Joachim Kardinal Meisner ließ die Pressestelle seines Bistums am 16. Februar 1994 eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Regierungskoalition zur Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils verbreiten, in der dieser Entwurf sehr kompetent und kritisch analysiert und unumwunden »eine klassische Fristenregelung« genannt wurde.¹⁵

Aber weder Erzbischof Dyba noch Kardinal Meisner konnten den Kurswechsel der Deutschen Bischofskonferenz verhindern. Mit diesem Kurswechsel verschoben sich die Fronten. Hatten die Bischöfe bis zum Sommer 1993 die katholische Lehre zum Lebensrecht des Embryos gegen den deutschen Gesetzgeber verteidigt, begannen sie nun, das deutsche Abtreibungsstrafrecht und sein Beratungskonzept gegen römische Kritik zu verteidigen. Es begann die mehr als vier Jahre dauernde, zermürbende, schlagzeilenträchtige, viele Kräfte absorbierende und tiefe Wunden schlagende Auseinandersetzung um die Beteiligung der Kirche an der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung, an der vor allem Bischof Lehmann, die Mehrheit der Bischöfe und das Präsidium des Zentralkomitees der deutschen Katholiken einerseits und Papst Johannes Paul II., die Glaubenskongregation unter Kardinal Ratzinger sowie eine Minderheit der deutschen Bischöfe andererseits beteiligt waren.¹⁶

2. Die Auseinandersetzung mit Rom

Mit großer Spannung wurde die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. bis 28. September 1995 in Fulda erwartet, die erste Vollversammlung nach der Verabschiedung der Reform. Papst Johannes Paul II. hatte den Bischöfen am 21. September 1995 noch einen Brief geschrieben, in dem er zwar eine deutliche Anweisung bezüglich der zu fällenden Entscheidung vermied, aber doch spüren ließ, daß er das Ende der kirchlichen Beratung an der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung erwartete. Er fühle sich, schrieb Johannes Paul II., »im Gewissen verpflichtet«, an einige Grundsätze zu erinnern, die die Bischöfe bei der »Neudefinition« der kirchlichen Beratungstätigkeit beachten sollten. Der Begriff »Neudefinition« zeigte, daß der Papst ganz offenkundig nicht von einer Fort-

¹⁵ Presseamt des Erzbistums Köln, Pressedienst Dokumente Nr. 283 vom 16. 2. 1994.

¹⁶ Diese Auseinandersetzung ist analysiert in M. Spieker, *Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konflikts*, Paderborn 2000, S. 132–182.

setzung der bisherigen Mitwirkung am gesetzlichen Beratungssystem ausging. Die Bischöfe sollten die Beratungstätigkeit zwar intensivieren, aber dies müsse so geschehen, »daß die Kirche nicht mitschuldig wird an der Tötung unschuldiger Kinder«. ¹⁷ Johannes Paul II. gab auch zu verstehen, wo er die Gefahr einer solchen Mitschuld sah: eben im Beratungsschein, der »nun de facto die alleinige Voraussetzung für eine straffreie Abtreibung« geworden sei. Als wolle er jeden Zweifel an der Richtung seiner Empfehlungen für die deutschen Bischöfe ausschließen, zitierte er auch noch die Erklärung von Bischof Lehmann vom 10. Juni 1992, daß die Kirche sich nicht in ein Verfahren einbinden lassen könne, das die Ausstellung eines Beratungsscheines zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen mache.

Die Deutsche Bischofskonferenz vermied jedoch den vielerorts erwarteten Beschluß. Sie kritisierte zwar mehrere Regelungen des neuen Gesetzes als eine Verschlechterung des Lebensschutzes für die ungeborenen Kinder, zog daraus aber nicht die Konsequenz, die Mitwirkung der kirchlichen Beratungsstellen an der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung einzustellen. Die Bereitschaft, sich an dieser Beratung weiterhin zu beteiligen, war die Folge der Billigung des Paradigmenwechsels. Mit der subtilen Dialektik, die seine Stellungnahmen zu diesem Problem nun bis zum Herbst 1999 prägen sollte, erklärte Bischof Lehmann, daß man einerseits »keine endgültige Entscheidung« treffen konnte, daß man andererseits aber »bei aller Vorläufigkeit der Entscheidung eine grundsätzliche Orientierung für die Weiterarbeit vorgenommen« habe. ¹⁸

Die Vollversammlung setzte eine Arbeitsgruppe von fünf Bischöfen (Lehmann, Saier, Kasper, Meisner und Wetter) ein, die mit dem Papst und der Glaubenskongregation Gespräche über die Beteiligung der Kirche an der Schwangerschaftskonfliktberatung aufnehmen sollte. Diese Gespräche fanden am 5. Dezember 1995 und nach einem einjährigen Moratorium am 4. April 1997 in Rom statt. Sie zeigten erhebliche Differenzen in der Beurteilung des Beratungskonzepts, des Beratungsscheines und der kirchlichen Mitwirkung an der gesetzlichen Konfliktberatung. So fand auf Bitten der Arbeitsgruppe am 27. Mai 1997 ein »Krisengipfel« in Rom statt, eine eintägige Konferenz aller Diözesanbischöfe mit Papst Johannes Paul II., den Kardinälen Ratzinger und Sodano sowie weiteren Vertretern der Kurie. Dabei ging es um die Anwendung der kirchlichen Lehre zur Abtreibung im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft.

Am 11. Januar 1998 teilte Papst Johannes Paul II. den deutschen Bischöfen seine Entscheidung mit. Da der Beratungsschein nach dem deutschen Abtreibungsstrafrecht »eine Schlüsselfunktion für die Durchführung straffreier Abtreibungen erhalten hat«, bat er die Bischöfe eindringlich, »Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art ... nicht mehr ausgestellt wird«. Es gehe in dieser Problematik um »eine pastora-

¹⁷ Johannes Paul II., Brief an die deutschen Bischöfe vom 21. 9. 1995, in: Rainer Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, Würzburg 2000, S. 200.

¹⁸ Karl Kardinal Lehmann, *Pressebericht der Versammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. bis 28. 9. 1995*, S. 12.

le Frage mit offenkundigen lehrmäßigen Implikationen, die für die Kirche und die Gesellschaft in Deutschland und weit darüber hinaus von Bedeutung ist«. Botschaft und Handlungsweise der Kirche in der Frage der Abtreibung müßten »in ihrem wesentlichen Gehalt in allen Ländern dieselben sein«. Aber der Papst forderte die Bischöfe nicht auf, sich aus der Schwangerschaftskonfliktberatung zurückzuziehen. Im Gegenteil, sie sollten ihren Einsatz in der Beratung verstärken, aber berücksichtigen, daß die Präsenz der Kirche in der Schwangerenberatung nicht vom Angebot des Beratungsscheines abhängen darf. Nicht der Zwang des Strafrechts dürfe die Frauen in die kirchlichen Beratungsstellen führen, sondern die sachliche Kompetenz, die menschliche Zuwendung und die Bereitschaft zu konkreter Hilfe, die darin anzutreffen sind.¹⁹ Ein Kommentar des päpstlichen Staatssekretariats zu diesem Brief, der gleichzeitig mit dem Brief veröffentlicht wurde, zeigte den Ernst der Lage und die Verbindlichkeit der Entscheidung. Der Papst habe sie »in seiner Verantwortung als oberster Hirte der Kirche« getroffen.²⁰

Obgleich die deutschen Bischöfe auf der Sitzung des Ständigen Rates am 26. Januar 1998 in Würzburg erklärten: »Wir werden dieser Bitte Folge leisten«, war der päpstliche Brief vom 11. Januar nicht das Ende der jahrelangen Auseinandersetzung, sondern der Anfang eines noch viel größeren Dramas, das sich noch einmal fast zwei Jahre lang hinzog und in dessen Verlauf sich Johannes Paul II. und die Kardinäle Ratzinger und Sodano zu vier weiteren Briefen an die deutschen Bischöfe bzw. ihren Vorsitzenden genötigt sahen. Die Deutsche Bischofskonferenz setzte erneut eine Arbeitsgruppe ein, die beraten sollte, wie die Beratungstätigkeit »ohne einen Schein der bisherigen Art« fortgesetzt werden könne. Die Arbeitsgruppe, deren Mitglieder bis auf eine Ausnahme (Elisabeth Freifrau von Lüninck) von Bischof Lehmann selbst ausgewählt wurden, ließ sich acht Monate Zeit. Ihre Beratungen wurden maßgeblich von Ernst-Wolfgang Böckenförde geprägt, jenem Verfassungsrichter, der auch das Abtreibungsurteil vom 28. Mai 1993 stark beeinflußt hat und der inzwischen aus dem Bundesverfassungsgericht ausgeschieden war. Daß er der Arbeitsgruppe zu einem Verzicht auf den Beratungsschein raten würde, den er als Verfassungsrichter gutgeheißen hatte, war kaum zu erwarten. Am 14. Januar 1999 empfahl die Arbeitsgruppe den Bischöfen denn auch, die Beratungstätigkeit nach den Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes fortzusetzen und am Beratungsschein festzuhalten, diesen aber mit einem »Beratungs- und Hilfeplan« zu verbinden, der eine rechtsverbindliche Auflistung aller der Schwangeren gemachten Hilfsangebote enthalten und die Ausrichtung der Beratung am Lebensschutz noch mehr verdeutlichen sollte.

Diese Empfehlungen, die die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Februar 1999 in Lingen dann bei 18 Gegenstimmen übernahm, widersprachen nicht nur der Erklärung vom 26. Januar 1998, der Bitte des Papstes Folge leisten zu

¹⁹ Johannes Paul II., Schreiben an die deutschen Bischöfe vom 11. 1. 1998, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 202ff.

²⁰ Kommentar des Staatssekretariats zum Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die deutschen Bischöfe vom 11. 1. 1998, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 208.

wollen, sie übersahen auch eine fatale Folge für die kirchlichen Beratungsstellen, in die rund 20% der Rat suchenden Schwangeren mit Abtreibungsüberlegungen, rund 80% aber wegen allgemeiner Wünsche um Rat und Hilfe kommen. Wenn den abtreibungswilligen Schwangeren mit dem Beratungsschein eine rechtsverbindliche Auflistung der Hilfsangebote ausgehändigt worden wäre, hätten die anderen Schwangeren sich als Hilfsbedürftige zweiter Klasse vorkommen müssen. Sie hätten mit Sicherheit versucht, dies dadurch zu umgehen, daß sie ebenfalls Abtreibungsabsichten äußern, auch wenn sie sie vielleicht nur vortäuschen, nur um ebenfalls die rechtsverbindlichen Hilfsangebote zu erhalten. Der kirchliche Beratungsschein mit verbindlichem Beratungsbrief hätte, wäre er denn realisiert worden, kontraproduktive Systemanreize ausgeübt.

Die Bischöfe legten ihren Beschluß im März 1999 dem Papst zur Genehmigung vor. Johannes Paul II. genehmigte zur Überraschung aller Kritiker des Beratungsscheins den Beschluß der Bischöfe am 3. Juni 1999, verband die Genehmigung aber zur Überraschung aller Verteidiger des Beratungsscheins mit zwei Auflagen. Erstens müsse der Beratungsschein den Zusatz erhalten: »Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden«, und zweitens müsse er allen Schwangeren, die Rat und Hilfe brauchen, ausgehändigt werden, nicht nur jenen, die Abtreibungsabsichten hegen.²¹

Bischof Lehmann versuchte in einem Brief an den Nuntius, Erzbischof Giovanni Lajolo, in dem er sich bitter über das seiner Ansicht nach unzureichende Verständnis des Papstes für die deutsche Situation beschwerte, die erste Auflage zu eliminieren oder wenigstens zu entschärfen.²² Dieser Versuch scheiterte, aber der Nuntius gestand in seiner Antwort immerhin zu, es sei »den Bischöfen überlassen zu überprüfen, ob es noch möglich ist, daß die katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im staatlichen System, so wie es im Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (Paragraph 5ff.) vom 21. August 1995 vorgesehen ist, verbleiben«, und er versicherte, »der Heilige Stuhl würde sich einem Verbleib unter der Bedingung nicht widersetzen, daß die Beratungsbescheinigung die ... Klausel enthält.«²³ Damit nahm das Unglück seinen Lauf. Der Ständige Rat erklärte am 22. Juni 1999: »Wir folgen diesem Ersuchen des Papstes, indem wir in der Schwangerenkonfliktberatung bleiben und den klärenden Zusatz in das Dokument aufnehmen.«²⁴ Auf die zweite Auflage des Papstes, den neuen Schein allen Rat suchenden Schwangeren auszustellen, gingen die Bischöfe nicht ein.

Die Motive der Bischöfe, dem Zusatz auf dem Beratungsschein zuzustimmen, waren vermutlich sehr verschieden. Die einen stimmten zu, weil sie dachten, endlich den Konflikt mit Rom beenden zu können. Die anderen stimmten zu, weil sie eine

²¹ Johannes Paul II., Schreiben an die deutschen Bischöfe vom 3. 6. 1999, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 224.

²² Karl Lehmann, Fax an den Apostolischen Nuntius vom 12. 6. 1999, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 230ff.

²³ Brief des Apostolischen Nuntius an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. 6. 1999, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 233.

²⁴ Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. 6. 1999, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 234.

Chance sahen, in der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung zu verbleiben. Nur Erzbischof Dyba enthielt sich der Stimme. Bischof Lehmann machte schon in seiner Presseerklärung am 23. Juni 1999, die im Fernsehen live übertragen wurde, und dann noch einmal in einem am 28. Juni veröffentlichten »Spiegel«-Gespräch deutlich, daß die Kirche nun in der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung bleiben werde, daß der päpstliche Zusatz auf dem Beratungsschein nur eine rechtlich unverbindliche ethische Aufforderung sei, die der Staat auch ignorieren könne, und daß die Kirche, sollte der Staat solche Beratungsscheine wegen des Zusatzes nicht anerkennen, dies gerichtlich klären lassen werde.²⁵

Damit war abzusehen, daß der »Würzburger Schein« keine Lösung war. Erzbischof Dyba sprach von »Etikettenschwindel«.²⁶ Kardinal Meisner bat den Papst mit einem Brief vom 30. Juli 1999 um Klarstellung. Seine Kernfrage lautete, ob es wirklich der Intention des Papstes entspreche, »den Beratungsschein mit dem gewünschten Zusatz zu versehen und trotzdem zu dulden, daß ihn der Staat ignoriert«.²⁷ Die Klarstellung erfolgte in einer Konferenz, zu der Papst Johannes Paul II., die Kardinäle Ratzinger und Sodano, weitere Erzbischöfe des Hl. Stuhles und seitens der Deutschen Bischofskonferenz der Vorsitzende Lehmann sowie die Kardinäle Meisner, Sterzinsky und Wetter am 15. September 1999 in Castelgandolfo zusammenkamen. In einem gemeinsamen Brief teilten die Kardinäle Ratzinger und Sodano den deutschen Bischöfen am 18. September die Ergebnisse der Konferenz mit. Die Kirche könne nicht in der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung bleiben, wenn der Staat den päpstlichen Zusatz auf dem Beratungsschein ignoriere.²⁸

Diese vom Papst veranlaßte Zurücknahme seiner Genehmigung des Beratungsscheines vom 3. Juni 1999 führte nicht nur zu erheblicher Kritik vieler Bischöfe an Kardinal Meisner, dem unterstellt wurde, den Würzburger Konsens vom Juni zerstört zu haben, sondern auch zu einer Spaltung der Deutschen Bischofskonferenz auf der Herbstvollversammlung vom 20. bis 23. September 1999 in Fulda. Während 13 Diözesanbischöfe dafür plädierten, nun endlich eine Neuordnung der Beratung einzuleiten, »die eine Ausstellung von Beratungsnachweisen, die straffreie Abtreibungen ermöglichen, nicht mehr vorsieht«, fühlten sich die anderen 13 verpflichtet, dem Papst bei dem im November bevorstehenden Ad-Limina-Besuch in Rom »ihre verbleibenden Bedenken« gegen eine Neuordnung vorzutragen.²⁹ Sie legten ihre Be-

²⁵ Karl Lehmann, Statement in der Pressekonferenz am 23. 6. 1999, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 236ff.; ders., Das kann der Papst gar nicht, Interview mit dem »Spiegel« vom 28. 6. 1999, S. 59.

²⁶ Johannes Dyba, Etikettenschwindel und Heuchelei mache ich nicht mit, Interview mit der »Welt« vom 9. 8. 1999.

²⁷ Joachim Kardinal Meisner, Ein für mich geradezu unlösbares Dilemma, in: »Kölnische Rundschau« vom 18. 9. 1999. Vgl. auch ders., Mit dem Herzen sehen. Chance und Auftrag der Kirche zu Beginn des dritten Jahrtausends, Aachen 2000, S. 109f.

²⁸ Schreiben der Kardinäle Ratzinger und Sodano an die deutschen Bischöfe vom 18. 9. 1999, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 242.

²⁹ Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. 9. 1999, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 244. Der 27. Diözesanbischof Dyba war von dem Konflikt nicht mehr betroffen, da er das Beratungssystem in seinem Bistum längst neu geordnet hatte.

denken bereits am 4. Oktober 1999 in einem Brief vor, auf den der Papst Kardinal Sodano am 20. Oktober, also noch vor dem Ad-Limina-Besuch, antworten ließ: Weil das Gesetz in Deutschland den Lebensschutz durch die Beratung über den Nachweis der Beratung zum Mittel der Verfügung über das menschliche Leben macht, könne die Kirche daran nicht mitwirken. Der Würzburger Beschluß vom 22. Juni 1999 habe deshalb mit Recht die Kritik der Öffentlichkeit auf sich gezogen. Es handle sich bei der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung um eine *cooperatio ad malum*, die die Kirche belaste, die Klarheit und Entschiedenheit ihres Zeugnisses verdunkle und die deshalb mit ihrem moralischen Auftrag und ihrer Botschaft unvereinbar sei. Es sei falsch, in dieser Frage eine Güterabwägung vorzunehmen, und unzulässig, die geretteten Kinder gegen die Zahl der abgetriebenen aufzurechnen. Die Behauptung, Schwangere in Konfliktsituationen würden nur dann zur kirchlichen Beratung kommen, wenn sie auf einen Schein hoffen könnten, wird zurückgewiesen. Es sei nicht akzeptabel, wenn die Kirche in dieser Sache zuallererst dem Zwang des Staates und der Attraktion des Scheines vertraut. »Die Kirche setzt auf Freiheit. Sie setzt nicht auf unangemessene Lockmittel.«³⁰ Die Bischöfe selbst haben diesen Brief nicht veröffentlicht. Nicht einmal jene Bischöfe erhielten ihn, die gegen die Entscheidung des Papstes, auf den Beratungsschein zu verzichten, nicht opponiert und den Brief an den Papst deshalb nicht unterzeichnet hatten.

Die Hoffnung, mit diesem Brief könne der vierjährige Konflikt der deutschen Bischöfe mit Rom endlich ein Ende finden, trog erneut. Während des Ad-Limina-Besuches am 20. November 1999 versuchte Bischof Lehmann dem Papst ein Zugeständnis abzurufen, daß die einzelnen Bistümer in der Schwangerschaftskonfliktberatung unterschiedliche Regelungen praktizieren könnten. Damit sollte die verworfene Position einer Beratung mit Nachweis unter dem Mantel pastoraler Freiheit und Vielfalt erneut zur Geltung gebracht werden. Doch Papst Johannes Paul II. lehnte ab: Das Zeugnis der Bischöfe in dieser Frage müsse »eindeutig und einmütig« ausfallen. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Beratungstätigkeit der Kirche in Deutschland gemäß seiner Weisung bald endgültig neu geordnet werde.³¹ Bischof Lehmann forderte er auf, »sich für eine einheitliche Lösung einzusetzen«, weil er es »in einem hohen Maß für schädlich« halte, in dieser wichtigen Angelegenheit »zwei verschiedene Vorgehensweisen innerhalb desselben Episkopats zu akzeptieren.«³² In der Sitzung des Ständigen Rates beschlossen die Bischöfe dann endlich, im Laufe des Jahres 2000 »eine Neuordnung der katholischen Beratung im Sinne der Weisung des Papstes durchzuführen.«³³

³⁰ Angelo Kardinal Sodano, Brief vom 20. 10. 1999 an jene deutsche Bischöfe, die dem Papst am 4. 10. 1999 ihre Bedenken geschrieben hatten, veröffentlicht in: M. Spieker, *Kirche und Abtreibung in Deutschland*, a. a. O., S. 176 ff.

³¹ Johannes Paul II., Ansprache an die dritte Gruppe der deutschen Bischöfe anlässlich ihres Ad-Limina-Besuches am 20. 11. 1999, Ziffer 8, in: *Osservatore Romano* (deutschsprachige Wochenausgabe) vom 26. 11. 1999.

³² Johannes Paul II., Brief an Bischof Lehmann vom 20. 11. 1999, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 253.

³³ Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. 11. 1999, in: R. Beckmann, a. a. O., S. 255.

Während die Bischöfe von Paderborn (Degenhardt), Speyer (Schlembach) und Köln (Kardinal Meisner) die Beratung in ihren Bistümern bereits im ersten Halbjahr 2000 neu regelten, beendeten alle anderen Bistümer mit Ausnahme des Bistums Limburg ihre Beteiligung an der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung zum 1. Januar 2001. Bischof Kamphaus von Limburg ließ sich für eine Neuregelung in seinem Bistum 14 Monate länger Zeit. Erst nachdem ihn der Papst in einem Brief vom 7. März 2002 angewiesen hatte, keine Beratungsscheine mehr auszustellen, und die Zuständigkeit für die Neuordnung Weihbischof Pieschl übertragen hatte,³⁴ erfolgte im Sommer 2002 auch im Bistum Limburg eine Neuordnung.

3. Der Verein »Donum Vitae«

Inzwischen aber war von Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken der Verein »Donum Vitae« gegründet worden, dessen Ziel, so die Vorsitzende und frühere Präsidentin des Zentralkomitees der deutschen Katholiken Rita Waschbüsch, die Fortsetzung der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung ist – »natürlich mit Ausstellung der Beratungsbescheinigung«.³⁵ Der Verein spaltete die Kirche im Hinblick auf die Präsenz der Katholiken in der Schwangerenberatung. Die Gründung erfolgte am 24. September 1999 in Fulda, an jenem Tag, an dem Bischof Lehmann das Ende der kirchlichen Mitwirkung an der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung ankündigte. Sie zeichnete sich seit Juni 1997 ab. Damals begann das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, von seinem Kurs, die Position der katholischen Kirche in der Abtreibungsproblematik gegen den deutschen Gesetzgeber zu verteidigen, abzuweichen und das deutsche Abtreibungsstrafrecht und sein Beratungskonzept gegenüber dem Papst und der Glaubenskongregation zu verteidigen. Die päpstliche Entscheidung, die Mitwirkung der katholischen Kirche an der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung in Deutschland zu beenden, wurde vom Präsidium des Zentralkomitees als »zutiefst unsittlich« bezeichnet.³⁶ Die Initiative zur Gründung von »Donum Vitae« sei deshalb »zwingend« gewesen, »um das katholische Engagement in der Schwangerschaftskonfliktberatung ... fortzuführen«.³⁷ Die Herbstvollversammlung des Zentralkomitees billigte am 19. November 1999 mit rund 85% der Stimmen diese Initiative. Sie rief »alle Katholikinnen und Katholiken in Deutschland auf, ›Donum Vitae‹ aktiv zu unterstützen«.³⁸ »Donum

³⁴ Johannes Paul II., Brief an Bischof Franz Kamphaus vom 7. 3. 2002, in: »Die Tagespost« vom 12. 3. 2002.

³⁵ Rita Waschbüsch, Zur Gründung von »Donum Vitae« e.V., in: Berichte und Dokumente 111 (2000), S. 30.

³⁶ Erklärung des Präsidiums des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zum Ergebnis des Gesprächs deutscher Bischöfe mit dem Papst zur Schwangerschaftskonfliktberatung, in: Mitteilungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken 509/99 vom 16. 9. 1999.

³⁷ Hans Joachim Meyer, Zur aktuellen Diskussion um die Schwangerschaftskonfliktberatung in kirchlicher Trägerschaft, in: Berichte und Dokumente 111 (2000), S. 25.

³⁸ Erklärung der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu »Donum Vitae« vom 19. 11. 1999, in: Berichte und Dokumente 111 (2000), S. 33.

Vitae« sollte, so Waschbüsch, »Markenzeichen eines weltoffenen Katholizismus sein.«³⁹ Den Kritikern des Beratungsscheines wurde ein anderes, vorkonziliares Kirchenbild unterstellt. Sie würden einen »geschlossenen« Katholizismus vertreten und die Kirche ins Ghetto führen.⁴⁰

»Donum Vitae« konnte bis zum Sommer 2003 rund 100 Beratungsstellen eröffnen, in denen viele Beraterinnen des Sozialdienstes katholischer Frauen beschäftigt waren, die die kirchlichen Beratungsstellen verlassen hatten. Daß sich der Verein derart ausbreiten konnte und 2003 in allen Bundesländern mit Ausnahme von Brandenburg und Sachsen-Anhalt tätig ist, liegt zum einen an einer großzügigen finanziellen Förderung seitens des Staates, zum anderen an der Duldung durch viele Bischöfe und Priester, die die Entscheidung des Papstes vom September 1999 mißbilligten.

Die Beratungsstellen von »Donum Vitae« werden zum weit überwiegenden Teil nicht aus Spenden, sondern aus öffentlichen Mitteln der Bundesländer finanziert. Der durch Spenden zu finanzierende Kostenanteil bewegt sich zwischen 10 und 30%. In den von der CDU/CSU regierten Bundesländern ist die staatliche Finanzierung höher als in SPD-Ländern. Häufig sind jene Politiker der CDU/CSU, die in Länderparlamenten bzw. Landesregierungen die Mittel bewilligen, als Mitglieder der Landesverbände von »Donum Vitae« zugleich die Antragsteller. Die Katholiken sind mit ihren Spenden äußerst zurückhaltend. Geht man von dem bei der Gründung erwarteten Spendenaufkommen von rund 15 Millionen Euro jährlich aus,⁴¹ so dürfte das reale Spendenaufkommen deutlich unter 10% dieser Summe liegen. Die Bereitschaft, dem Verein »Donum Vitae« beizutreten, blieb ebenfalls weit hinter den Erwartungen der Gründer zurück. Sie erreichte ebenfalls keine 10% der erwarteten Zahl.

In welch engen Grenzen sich die Begeisterung der Katholiken für »Donum Vitae« hält, zeigte der Katholikentag 2000 in Hamburg. Die auf dem zentralen Rathausmarkt stattfindende Großveranstaltung von »Donum Vitae«, die eine »Mitgliederexplosion« auslösen wollte, wurde zum »Waterloo« der Veranstalter, die ihr Programm ohne Publikum durchzogen.⁴² Die »Süddeutsche Zeitung« kommentierte: »Wer den Initiatoren wohlgesinnt ist, zählt 200 Teilnehmer und schließt die Helfer von den Pfadfindern und den Verkäufer der Obdachlosenzeitung, Hinz und Kunz, mit ein. Spötter nennen später das, was die zentrale Großveranstaltung der Laienorganisation hätte sein sollen, die aufwendigste Pressekonferenz des Katholikentages.«⁴³

Dennoch wäre es ein Irrtum, aus dieser schwachen Resonanz zu schließen, der Verein »Donum Vitae« hätte keinen Rückhalt in der Kirche in Deutschland. In den

³⁹ Rita Waschbüsch, Zur Gründung von »Donum Vitae« e.V., a. a. O., S. 32.

⁴⁰ Werner Remmers, Nicht in die heilige Nische zurückziehen, in: »Süddeutsche Zeitung« vom 20./21. 2. 1999; ders., Die Kirche muß weiter beraten, in: »Die Welt« vom 9. 1. 1999.

⁴¹ So Vincens Lissek in seinem Interview mit den Saarländischen Rundfunk. Vgl. »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 25. 11. 1999. Lissek erhoffte sich eine DM pro Katholik. Das hätte, Kinder eingeschlossen, zwar nicht 15, aber doch 14 Millionen Euro ergeben. Vgl. auch Alexander Foitzik, Donum Vitae: Hoch engagiert und chronisch klamm, in: Herder-Korrespondenz, 57. Jg. (2003), S. 225ff.

⁴² Guido Horst, »Donum Vitae« erlebt ein Fiasko, in: »Die Tagespost« vom 3. 6. 2000.

⁴³ Matthias Drobinski, Auftritt ohne Zuschauer. Das Interesse am Schwangeren-Beratungsverein »Donum Vitae« ist in Hamburg nur gering, in: »Süddeutsche Zeitung« vom 3./4. 6. 2000.

Strukturen des traditionellen Katholizismus, d. h. in den kirchlichen Räten auf Pfarr-, Dekanats- und Diözesanebene, bei vielen Priestern, in katholischen Verbänden, Medien und Bildungseinrichtungen genießt er breite Sympathien. Zwar gibt es auch hier Ausnahmen, aber in der Mehrzahl dieser Institutionen wird für ihn geworben. Auch im Zentralkomitee der deutschen Katholiken dürften nach wie vor rund 80% der Mitglieder hinter ihm stehen.

Zu dieser Entwicklung haben viele der deutschen Bischöfe einen erheblichen Beitrag geleistet. Zwar gab es von Anfang an Bischöfe, die »Donum Vitae« offen kritisierten wie Erzbischof Dyba (Fulda), der den Verein »Donum Mortis« nannte, Kardinal Meisner, der ihn als »nicht katholisch« und die Einheit der Kirche gefährdend bezeichnete,⁴⁴ oder Erzbischof Braun (Bamberg), der den Mitarbeitern seines Bistums verbot, sich für »Donum Vitae« zu engagieren. Aber die Deutsche Bischofskonferenz zog es vor, keine Stellung zu beziehen. Dies sei, so ihr Vorsitzender Bischof Lehmann, die »bessere Lösung«. Kardinal Wetters Position, »Donum Vitae« »weder zu billigen noch zu mißbilligen«,⁴⁵ war die Linie der meisten Bischöfe. Dies war unter den gegebenen Umständen im Jahr 2000 nichts anderes als eine Sympathiebekundung im Mantel des Ignorierens. Sie nährte die Behauptung der »Donum Vitae«-Gründer, sie würden nur fortführen, was die Bischöfe jahrelang selbst getan hätten und was diese weiterhin tun würden, wenn es ihnen der Papst nicht verboten hätte. Für Laien aber gälte das päpstliche Verbot nicht. Dabei hatte Nuntius Lajolo in einer mit der Glaubenskongregation abgestimmten Stellungnahme zu »Donum Vitae« vom 30. Oktober 2000 eben dies klargestellt. Er schrieb einer Gruppe von Katholiken, die ihn um eine offizielle Stellungnahme gebeten hatten, daß sich »Donum Vitae« »in offenem Widerspruch zu den Anweisungen des Heiligen Vaters und den Entscheidungen der Bischöfe« befinde. Er erinnerte daran, daß Papst Johannes Paul II. in seinem Brief an Bischof Lehmann vom 20. November 1999 ausdrücklich die Einheit von Bischöfen und Laien in dieser Frage angemahnt habe. Schließlich forderte er die Katholiken auf, »Donum Vitae« nicht zu unterstützen.

4. Die Problematik des Beratungsscheines

Im Zentrum der Auseinandersetzungen um die Schwangerschaftskonfliktberatung stand die Bewertung des Beratungsscheines. Die Mehrheit der Bischöfe, allen voran Bischof Lehmann, und das Präsidium des Zentralkomitees der deutschen Katholiken hielten ab 1995 an der Illusion fest, der Beratungsschein sei allein eine Dokumentation einer dem Lebensschutz des ungeborenen Kindes dienenden Beratung der Schwangeren. Sie ignorierten seine zentrale Funktion, der Schwangeren und vor allem dem Arzt die Straflosigkeit der Abtreibung zu gewährleisten. Der Beratungsschein war und ist aber eine Tötungslizenz. An dieser Erkenntnis führt kein Weg vor-

⁴⁴ Joachim Kardinal Meisner, Nicht katholisch zu nennen, in: »Rheinischer Merkur« vom 2. 6. 2000.

⁴⁵ Friedrich Kardinal Wetter nach der Frühjahrskonferenz der bayerischen Bischöfe am 30. 3. 2000, in: »Frankfurter Allgemeine Zeitung« und »Süddeutsche Zeitung« jeweils vom 31. 3. 2000.

bei, wenn man denn unter Abtreibung die Tötung eines ungeborenen Kindes und unter Lizenz die staatliche Ermächtigung zur Vornahme einer bestimmten Handlung versteht. Nur Erzbischof Dyba wurde nicht müde, auf diese Funktion des Beratungsscheines hinzuweisen.

Der Beratungsschein bewirkt nach § 218a Abs. 1 StGB, daß die Tötungshandlung einer Abtreibung vom Strafrecht durch den sogenannten Tatbestandsausschluß nicht zur Kenntnis genommen, ja mehr noch, daß die Tötungshandlung eine straflose ärztliche Beihilfe zur Realisierung des Selbstbestimmungsrechts der Schwangeren wird. Er ermächtigt die Schwangere zum Abschluß eines rechtmäßigen Vertrages mit einem Arzt zwecks Tötung ihres ungeborenen Kindes.⁴⁶ Nur zu diesem Zweck wird er gebraucht. Als Dokument einer Beratung wird er von niemandem benötigt. Seine Ausstellung ist deshalb weder rechtlich noch moralisch eine neutrale Tat. Sie ist aus der Sicht der Juristen Beihilfe zu einer letztlich doch rechtswidrigen Abtreibung,⁴⁷ aus der Sicht des Moraltheologen und des Sozialethikers eine *cooperatio formalis ad malum*.⁴⁸ Sie lädt die Lasten der Lösung eines Schwangerschaftskonflikts nicht dem Täter, sondern dem Opfer auf, indem sie das Opfer aus der Rechtsordnung ausschließt. Dies ist mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates unvereinbar.

Die moraltheologischen Kriterien für eine *cooperatio formalis*, eine Mitwirkung an einer bösen Tat, die unter sittlichen Gesichtspunkten niemals erlaubt ist, hat Johannes Paul II. in *Evangelium Vitae* zusammengefaßt. Eine solche Mitwirkung liegt dann vor, »wenn die durchgeführte Handlung entweder auf Grund ihres Wesens oder wegen der Form, die sie in einem konkreten Rahmen annimmt, als direkte Beteiligung an einer gegen das unschuldige Menschenleben gerichteten Tat oder als Billigung der unmoralischen Absicht des Haupttäters bezeichnet werden muß«⁴⁹. Weder der Beratungsschein als Blatt Papier noch die Intention der Beraterin, die Leben retten will, machen also die Ausstellung des Beratungsscheines zu einer Mitwirkung an einer schlechten Tat, sondern allein der konkrete Rahmen des § 218a Abs. 1 StGB, der deutlich macht, daß der Beratungsschein keinen anderen Zweck hat als den, die Schwangere und den Arzt nach der Abtreibung straflos zu stellen. Deshalb ist die Schlußfolgerung nicht zu vermeiden, daß die Beraterin, auch wenn sie sich in der Beratung noch so sehr für das Lebensrecht des Kindes eingesetzt hat, mit der Ausstellung des Beratungsscheines eine Beihilfe zu einer bösen Tat leistet.

⁴⁶ Herbert Tröndle, »Beratungsschutzkonzept«, ein Tabu für die Kriminologie?, in: Hans-Jörg Albrecht u. a., Hrsg., *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*, Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin 1998, S. 1387ff.; Rainer Beckmann, *Der Schatten des Scheines auf dem Antlitz der Kirche. Über die Mitwirkung der katholischen Kirche an der staatlichen Schwangerschaftskonfliktberatung*, in: Stefan Rehder/Matthias Wolff, Hrsg., *Abschied vom Himmel. Im Spannungsfeld von Kirche und Welt*, Aachen 1999, S. 133.

⁴⁷ Günther Jacobs, *Lebensschutz durch Pflichtberatung?*, in: *Schriftenreihe der Juristenvereinigung Lebensrecht*, Bd. 17, Köln 2000, S. 17ff.

⁴⁸ Giovanni B. Sala, *Kirchliche Beratungsstellen und Mitwirkung am Abtreibungsgesetz – eine moraltheologische Untersuchung*, in: *Schriftenreihe der Juristenvereinigung Lebensrecht*, Bd. 14, Köln 1997, S. 59ff.

⁴⁹ Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 74.

Viele Bischöfe und Beraterinnen begründeten ihre Verteidigung des Beratungsscheines mit dem Argument, dadurch könnten jährlich rund 5000 Kinder gerettet werden, weil viele Schwangere den Beratungsschein nach der Beratung entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht mehr wollen oder nicht gebrauchen und so von einer Abtreibung Abstand nehmen. Die Benutzung der anderen rund 15.000 von den insgesamt etwa 20.000 Beratungsscheinen, die katholische Beratungsstellen jährlich ausstellten, für eine Abtreibung wurde als Mißbrauch des Beratungsscheines interpretiert und in Kauf genommen. Würden die kirchlichen Beratungsstellen den Beratungsschein nicht mehr ausstellen, wäre, so wurde behauptet, das Übel noch größer. Hinter dieser Begründung steht eine utilitaristische oder konsequenzialistische Ethik, in der es keine an sich schlechte und deshalb verwerfliche Handlung gibt. Der Zweck des Lebensschutzes heiligt das Mittel des – tödlichen – Beratungsscheines. Diesen Ansatz hat Robert Spaemann einer kritischen Analyse unterzogen. Es gebe »Handlungen, deren Verwerflichkeit auch ohne Kenntnis der Umstände und der Absichten des Handelnden erkennbar ist. Sie sind immer schlecht, und eine Absicht, die ein gutes Ziel mit Hilfe solcher Handlungen zu erreichen sucht, ist eben keine gute, sondern eine schlechte Absicht. Der gute Zweck heiligt nicht das schlechte Mittel«. Es gebe deshalb zwar »unbedingte Unterlassungsgebote«, z. B. an einer Abtreibung nicht mitzuwirken, aber »keine unbedingten, ohne Ansehung der Umstände geltenden Handlungsgebote«, wie die Apologeten des Beratungsscheines behaupten.⁵⁰ Im Beratungsschein zeige sich die demoralisierende Wirkung des konsequenzialistischen Kalküls. Wenn er als Beihilfe zu einer Abtreibung damit legitimiert werden soll, daß er zur Verhinderung anderer Abtreibungen diene, relativiert er die Verwerflichkeit der *cooperatio formalis* und schwächt das Unrechtsbewußtsein unter den Christen.

Nicht weniger problematisch war die pastoraltheologische Verteidigung des Beratungsscheines: Die nachweispflichtige Schwangerschaftskonfliktberatung böte der Kirche, so lautete das zentrale Argument, eine große Chance, jenen Frauen die christliche Botschaft vom Leben nahezubringen, die »sich kirchlichem Denken, Fühlen und Handeln weithin entfremdet haben«.⁵¹ Würde die Kirche diese Chance nicht nutzen und sich in eine bequeme Nische zurückziehen, würde sie ihre Solidaritätspflichten mit der Welt und den Menschen verletzen und »sich mitschuldig an der Tötung ungeborener Kinder machen«.⁵² Kritiker einer derartigen Pastoral, die das Abtreibungsstrafrecht instrumentalisiert, um die betroffenen Frauen zu erreichen, waren in der Minderheit. »Staatliche Netze für kirchlichen Fischfang?« fragte mit Recht der Freiburger Pastoraltheologe Hubert Windisch, für den die kirchliche Mit-

⁵⁰ Robert Spaemann, Die schlechte Lehre vom guten Zweck. Der korrumpierende Kalkül hinter der Schein-Debatte, in: »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 23. 10. 1999. Vgl. auch ders., Glück und Wohlwollen. Versuch über Ethik, Stuttgart 1989, S. 164ff.

⁵¹ Walter Bayerlein, Einführung in die Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken »Die Arbeit der katholischen Beratungsstellen fortsetzen«, in: Berichte und Dokumente 104 (1997), S. 45f.

⁵² Sabine Demel, Frauenfeindliche Bevormundung oder Freigabeschein zum Töten? Die Schwangerschaftskonfliktberatung im Kreuzfeuer der Kritik, in: Stimmen der Zeit, 122. Jg. (1997), S. 96; Erklärung der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen und Pastoraltheologinnen zur jüngsten Entwicklung bezüglich der Schwangerschaftskonfliktberatung vom 29. 9. 1999.

wirkung an der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung eine »potentielle cooperatio formalis« war, die Gefahr lief, die Kirche in eine »Verkündigungs-pathologie« zu führen. Der Ausstieg aus dem »Scheinsystem« sei deshalb die einzige Lösung, um die Freiheit der Verkündigung zurückzugewinnen.⁵³ Dies war auch die Antwort des Papstes auf die pastoraltheologische Apologie des Beratungsscheines: Es dürfe nicht sein, »daß die Kirche in dieser Sache zuallererst dem Zwang des Staates und der Attraktion des Scheines vertraut. Die Kirche setzt auf Freiheit. Sie setzt nicht auf unangemessene Lockmittel«.⁵⁴

Das Beratungskonzept des deutschen Abtreibungsstrafrechts ist kein Lebensschutzkonzept, sondern ein Alibi für die Aufhebung des Tötungsverbots und eine Perversion echter Beratungsarbeit. So wurde es vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz in einer gemeinsamen Stellungnahme während der ersten Diskussion der entsprechenden Gesetzesentwürfe im Deutschen Bundestag im Frühjahr 1992 selbst noch eingeschätzt.⁵⁵ Dieses Beratungskonzept ist ein klassisches Beispiel für eine »Struktur der Sünde«, d. h. für ein System, an dem mitzuwirken den Mitwirkenden unabhängig von seinen guten Absichten in Tötungshandlungen verstrickt. Es privatisiert die Befugnis, über Leben und Tod unschuldiger Menschen zu entscheiden. Damit zerstört es den Rechtsstaat.

Die deutschen Bischöfe haben alle Mahnungen, auf die Interdependenzen des Beratungssystems mit der Kultur des Todes und auf die von ihrem »Beratungs- und Hilfeplan« ausgehenden fatalen Systemanreize zu achten, ignoriert. Sie haben sich mit Ausnahme des Bischofs von Fulda durch das Beratungskonzept in eine Falle locken lassen, in der sie fünf Jahre gefangen waren. Erst Ende 1999 haben sie dank eines unermüdlichen Einsatzes von Papst Johannes Paul II. und Kardinal Ratzinger begonnen, sich aus dieser Falle zu befreien. Sie haben ihre Beratungsangebote im Rahmen der ebenfalls vom Schwangerschaftskonfliktgesetz vorgesehenen allgemeinen Schwangerenberatung ausgeweitet. Die Zahl der entsprechenden Beratungen hat überall auch ohne Ausstellung eines Beratungsscheines zugenommen. Aber der Weg der Kirche in Deutschland aus der Beratungsfalle ist noch nicht vollendet, solange Katholiken im Verein »Donum Vitae« fortfahren, die Beratungsscheine auszustellen, und die Bischöfe fortfahren, dies zu ignorieren. Kardinal Wetters Linie »weder billigen noch mißbilligen« wird von »Donum Vitae« nach wie vor als Unterstützung gewertet.

Daß die Kirche ihr Wächteramt zugunsten des Lebensschutzes in einer pluralistischen Gesellschaft auch viel klarer und mutiger wahrnehmen kann, zeigt die katholische Kirche in den USA. Deren Bischöfe haben sich in ihrem eindrucksvollen Hirtenbrief »Living the Gospel of Life« vom 24. November 1998 von einem Wort von Bischof Bonifatius, dem ersten Bischof in Deutschland im 8. Jahrhundert, leiten lassen: »Laßt uns weder Hunde sein, die nicht bellen, noch schweigende Zuschauer

⁵³ Hubert Windisch, Der Konflikt um die Konfliktberatung, in: »Rheinischer Merkur« vom 2. 10. 1998.

⁵⁴ A. Kardinal Sodano, Brief vom 20. 10. 1999, a. a. O., Ziffer 5.

⁵⁵ Stellungnahme der Gemeinsamen Konferenz der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu dem Gruppenantrag zur Neufassung des § 218 vom 18. 5. 1992, in: Mitteilungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken 387/92.

oder bezahlte Dienstboten, die vor dem Wolf fliehen. Laßt uns statt dessen sorgsame Hirten sein, wachend über Christi Herde. Laßt uns Großen und Kleinen, Reichen und Armen, Menschen jeden Ranges und Alters, Gottes ganzen Plan predigen, so weit uns Gott die Stärke verleiht, gelegen oder ungelegen ...« Es sei »die große Lüge unserer Tage, daß wir machtlos seien gegenüber den Kompromissen, Strukturen und Versuchungen der Massenkultur. Aber wir sind nicht machtlos«. ⁵⁶

Daß die Christen im Kampf gegen die Kultur des Todes nicht machtlos sind, haben sie in den vergangenen Jahren in den USA ebenso gezeigt wie in Polen. In den USA zeichnet sich dreißig Jahre nach der verhängnisvollen Privatisierung der Abtreibung durch den Obersten Gerichtshof (Roe versus Wade) im Januar 1973 nicht nur ein Verbot einer besonders barbarischen Abtreibungsmethode, der Partial Birth Abortion ab, schon die Hälfte der Einzelstaaten hat obligatorische Karenztage zwischen Abtreibungsentscheidung und Durchführung einer Abtreibung beschlossen, das Pro-Life-Lager nimmt zu, das Pro-Choice-Lager ab, und die Abtreibungsraten sinken. Auch die biographische Entwicklung zweier der glühendsten Kämpfer für die Freigabe der Abtreibung in den USA, des Abtreibungsarztes Bernard Nathanson und der Klägerin, Norma McCorvey, die das Urteil des Obersten Gerichtshofes Roe versus Wade erstritt, zeigt, daß die Kultur des Lebens nicht machtlos ist. Beide gehören heute zu den engagiertesten Vertretern des Pro-Life-Lagers in den USA. ⁵⁷ Die Entwicklung in Polen zeigt, daß sich durch ein restriktives Abtreibungsgesetz, das der Sejm 1997 mit Hilfe des Verfassungsgerichtes beschlossen hatte, auch die Abtreibungszahlen deutlich senken lassen. ⁵⁸ Gewiß gibt es auch andere Länder, in denen, wie z. B. in der Schweiz, die Kultur des Todes im Vormarsch ist, aber die Entwicklungen in Polen und den USA können die Kirche in Deutschland ermutigen, in ihrem Kampf für eine Kultur des Lebens nicht nachzulassen, das Wächteramt gegenüber dem Gesetzgeber und gesellschaftlichen Trends neu wahrzunehmen und Papst Johannes Paul II. vielleicht eines Tages sogar dankbar zu sein, daß er der »Schein«-Beratung ein Ende gemacht hat.

⁵⁶ Hirtenbrief der katholischen Bischöfe der USA »Living the Gospel of Life« vom 24. 11. 1998, Ziffer 27 und 29, deutsch in: *Die Neue Ordnung*, 54. Jg. (2000), S. 244ff.

⁵⁷ Bernard N. Nathanson, *Die Hand Gottes. Eine Reise vom Tod zum Leben*, Washington 1996, deutsch Wien 1997. Hugo Gurdon, *Abortion can be overthrown*, in: »National Post« vom 25. 1. 2003.

⁵⁸ Vgl. Maria Smereczynska, *Der gesetzliche Schutz des ungeborenen Lebens in Polen – Reformen und gegenwärtige gesetzliche Lage*, in: *Zeitschrift für Lebensrecht*, 10. Jg. (2001), S. 49ff.